

654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (542 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden (EGVG.-Novelle).

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. November 1958 zur Vorberatung der obgenannten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Hartl, Dr. Hofeneder, Dr. Kranzlmayr, Prinke, Aigner, Eibegger, Dr. Migsch, Probst und Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß ein umfassender Bericht vorgelegt wurde. Weiters hat der Unterausschuß zwei Entschlüsse angeregt.

Die Verwaltungsverfahrensgesetze — das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz — sowie das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen aus dem Jahre 1925 waren ein entscheidender Erfolg der rechtsstaatlichen Idee in ihrem Kampf um eine Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechtes. Aus dem Bekenntnis zur Idee des Rechtsstaates ergibt sich die Verpflichtung, das Verfahren der Behörden jedweder Art gesetzlichen Regelungen zu unterwerfen. Wie der Rechtsordnung überhaupt, so ist es auch diesen Verfahrensvorschriften aufgetragen, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu verbürgen. Der Kontakt mit den Behörden der Verwaltung gehört zum Alltag aller Staatsbürger. Gesetze, die das Verfahren dieser Behörden regeln, sind daher mit der Forderung nach Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nur vereinbar, wenn sie die Fähigkeit besitzen, in das Rechtsdenken des Volkes einzugehen und geistiges Allgemeingut zu werden. Daraus folgt zwingend die Erkenntnis, daß im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechtes dem Gedanken der Rechtsvereinheitlichung der Vorrang gebührt.

Der Umstand, daß sich die Verwaltungsverfahrensgesetze in den nunmehr drei Jahrzehnten

ihrer Geltung in der Praxis ebenso glänzend bewährt haben, wie sie der rechtstheoretischen Kritik standzuhalten vermochten, sind ein eindrucksvoller Beweis dafür, daß sie den angeführten rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechen.

Der Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ist im Einführungsgesetz zu diesen Gesetzen umschrieben. Er umfaßt zwar eine bedeutende Anzahl von Verwaltungsbehörden, die weitem aber nicht alle, die im Jahre 1926, bei Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze, bestanden, und schon gar nicht alle Verwaltungsbehörden, die heute bestehen. Unsere Rechtsordnung ist somit von dem Ideal eines einheitlichen Verfahrensrechtes der Verwaltungsbehörden noch weit entfernt.

Der Gesetzgeber des Jahres 1925 betrachtete seine Maßnahme nur als einen ersten Schritt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun die Reformideen des Jahres 1925 wieder aufgegriffen und unsere Rechtsordnung dem Ziel eines einheitlichen Verfahrensrechtes der Verwaltungsbehörden einen Schritt näher gebracht werden. Dies ist um so notwendiger, als seit 1925 neue Verwaltungsbehörden in großer Zahl entstanden sind und der Aufgabenbereich der Verwaltung, damit aber auch der Kontakt der Bevölkerung mit den Verwaltungsbehörden, in bedeutendem Maße zugenommen hat, eine Entwicklung, in der auf die Probleme des Verfahrensrechtes, insbesondere auf das Erfordernis der Einheitlichkeit, nur in unzureichendem Maße Bedacht genommen worden ist.

Obgleich die der Regierungsvorlage zugrunde liegende Absicht, in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nunmehr nach Möglichkeit alle dafür in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden einzubeziehen, nicht verwirklicht werden konnte, darf der Gesetzentwurf doch als ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Lösung im Sinne einer Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit verbürgenden Verwaltung sowie zur endlichen Beseitigung von da und dort noch bestehenden Gegebenheiten auf diesem Gebiet, die dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen, angesehen werden.

Nennenswerte Kosten wird der vorliegende Entwurf im Falle seiner Gesetzwerdung nicht verursachen. Wohl aber ist auf lange Sicht gesehen von der Gesetzwerdung des Entwurfes eine

2

Verminderung der Verwaltungskosten zu erwarten, da er durch die Vereinheitlichung der Verfahren zu einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit führen wird.

Der Unterausschuß hat auf Grund seiner Beratungen die folgenden Änderungen empfohlen:

a) In dem im Art. 1 der Novelle vorgesehenen Art. II Abs. 5 des EGVG. wird der letzte Satz gestrichen.

b) Dem Art. 3 der Novelle wird folgende Bestimmung angefügt:

„d) Der § 16 hat zu lauten:

„In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, gegen dessen Bescheid keine Berufung zulässig ist.“

c) In die Novelle wird als neuer Art. 9 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Artikel 9.

Der § 255 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, wird aufgehoben.“

Die bisherigen Art. 9 bis 13 wären demgemäß mit den Ordnungszahlen 10 bis 14 zu versehen. Im Art. 9 (alt) hätte es dann in der zweiten Zeile an Stelle von „8“ richtig „9“, im Art. 10 (alt) an Stelle von „9“ richtig „10“ zu heißen. Im Art. 13 (alt) wäre unter lit. c) folgende Bestimmung einzufügen:

„c) hinsichtlich des Art. 9 dem Bundesministerium für Finanzen;“

An die Stelle der bisherigen lit. „c)“ im Art. 13 (alt) wäre lit. „d)“ zu setzen.

d) Dem Art. 13 (alt) der Novelle wird als Abs. 1 folgende Bestimmung eingefügt:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonates in Kraft, der dem Monat der Kundmachung folgt.“

Die bisherigen Bestimmungen des Art. 13 (alt) wären dann als Absatz 2 zu bezeichnen.

Zu diesen Änderungsvorschlägen ist zu bemerken:

Zu a):

Durch den § 254 des Finanzstrafgesetzes, das am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten ist, ist das VStG. für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes in umfassender Weise in Geltung gesetzt worden. Die Regelung des letzten Satzes des im Art. 1 der Novelle vorgesehenen Art. II Abs. 5 des EGVG. ist dadurch entbehrlich geworden.

Zu b):

Diese Änderung trägt einem Vorschlag Rechnung, den der Konsulent Sektionschef a. D. Dr. Egon Loebenstein in seinem Gutachten

(Zl. 2570-NR/1958 vom 20. November 1958) erstattet hat.

Zu c):

Im § 255 des — am 1. Jänner 1959 in Kraft getretenen — Finanzstrafgesetzes ist dem Art. II Abs. 5 des EGVG. eine Fassung gegeben worden, die der umfassenden Inkraftsetzung des VStG. für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes durch den § 254 des Finanzstrafgesetzes Rechnung trägt. Da die EGVG.-Novelle diesem Art. II Abs. 5 eine neue Fassung gibt, wäre der § 255 des Finanzstrafgesetzes zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich aufzuheben.

Zu d):

Hier ist eine Legisvakanz vorgesehen, um den Übergang zu der in der EGVG.-Novelle vorgesehenen Rechtslage zu erleichtern.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht des Unterausschusses am 11. März 1959 entgegengenommen. In dieser Verhandlung ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Pfeifer, Prinke, Dr. Hofeneder und Dr. Leopold Weismann sowie Sektionschef des Bundeskanzleramtes Dr. Loebenstein das Wort.

Der Ausschuß trat den Vorschlägen des Unterausschusses bei. Außerdem beschloß der Ausschuß auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dr. Migsch und Prinke, die in der Regierungsvorlage im Art. 1 vorgesehene Bestimmung des Art. II Abs. 6 lit. d des EGVG. zu streichen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Gemeinden gegenüber der Aufsichtsbehörde die Stellung von Parteien haben und das Verfahren der Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden ein behördliches sei, weshalb es richtig sei, die Verwaltungsverfahrensgesetze auf diese Verfahren anzuwenden. Durch die Streichung der lit. d wird die Bezeichnung der in der Regierungsvorlage unter lit. e, f und g enthaltenen Bestimmungen als lit. d, e und f notwendig.

Ferner hat der Verfassungsausschuß die beiden vom Unterausschuß angeregten Entschlüsse angenommen; sie sind dem Bericht beigegeben.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen / 1
- und
2. die begedruckten Entschlüsse annehmen. / 2

Wien, am 11. März 1959

Eibegger
Berichterstatter

Probst
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird
und im Zusammenhang damit auch andere
Rechtsvorschriften abgeändert werden
(EGVG.-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

**Änderung des Einführungsgesetzes zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen.**

Artikel 1.

Der Artikel II des Einführungsgesetzes zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950,
BGBl. Nr. 172, hat zu lauten:

„(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln
das Verfahren der nachstehend bezeichneten Ver-
waltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben
besorgen und im folgenden nicht anderes be-
stimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen
finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
und das Verwaltungsstrafgesetz — unbeschadet
der Bestimmung unter lit. F — auf das behörd-
liche Verfahren

1. der Behörden der allgemeinen staatlichen
Verwaltung in den Ländern;
2. der Organe der Städte mit eigenem Statut;
3. des Österreichischen Statistischen Zentral-
amtes;
4. des Archivamtes;
5. der Bundespolizeibehörden;
6. der Sicherheitsdirektionen;
7. der Landes- und der Bezirksschulbehörden;
8. des Bundesdenkmalamtes;
9. der Einigungsämter und des Obereinigungs-
amtes;
10. der Entgeltberechnungsausschüsse und der
Berufungskommission für Heimarbeit;
11. der Kleinrentnerkommission;
12. der Zollämter, der Finanzämter und der Fi-
nanzlandesdirektionen;
13. der Dienststelle für Staatslotterien;
14. der Einigungs- und der Obereinigungskom-
missionen;

15. der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen;
16. der Grundverkehrsbehörden;
17. der in einzelnen Ländern bestehenden Höfe-
kommissionen und Forsttagsatzungskommis-
sionen;
18. der Zuchtbuchkommission;
19. der Bergbehörden;
20. der Beschußämter;
21. der kollegial eingerichteten besonderen Bau-
oberbehörden;
22. des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
23. der Post- und Telegraphendirektionen als
Post- und Fernmeldebehörden;
24. der Ergänzungskommandos;

B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
in vollem Umfang, das Verwaltungsstraf-
gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der
§§ 37, 39, 50 und 56 auf das behördliche Ver-
fahren

25. der Organe der Gemeindeverbände;
26. der Organe der Gemeinden, soweit sie nicht
unter Z. 2 fallen;
27. der Organe der Körperschaften, Anstalten
und Fonds des öffentlichen Rechtes, soweit
sie nicht unter eine andere Bestimmung dieses
Absatzes fallen und soweit es sich nicht um
gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religions-
gesellschaften, Hochschulen, gesetzliche beruf-
liche Vertretungen oder Träger der Sozial-
versicherung handelt;

C. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
auf das behördliche Verfahren

28. der Organe der wissenschaftlichen Hochschu-
len und der Akademie der bildenden Künste;
29. der Punzierungsämter und des Hauptpunzie-
rungs- und Probieramtes;

D. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,
dessen § 64 jedoch nur, wenn nicht
anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf das be-
hördliche Verfahren

30. der Arbeitsämter und der Landesarbeits-
ämter;
31. der Arbeitsinspektorate;
32. der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen;

E. das Verwaltungsstrafgesetz auf das Verwal-
tungsstrafverfahren

33. der Agrarbehörden;

34. der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter;

F. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf das behördliche Verfahren der unter den Z. 1, 2, 5 und 6 genannten Organe in den Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung.

(3) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz finden auch auf andere als die gemäß Absatz 2 in Betracht kommenden Verwaltungsorgane Anwendung, insoweit die das Verfahren dieser Organe regelnden Vorschriften dies anordnen oder aber bestimmen, daß sich das Verfahren nach den für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat, oder in den Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen ist, die vor dem 1. Jänner 1926 für die letztgenannten Behörden gegolten haben.

(4) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind auf das behördliche Verfahren der Bundesministerien in allen Fällen anzuwenden, in denen sie als erste Instanz einschreiten, sowie in allen jenen Fällen, in denen sie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind und das unmittelbar untergeordnete Verwaltungsorgan nach einem der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzugehen hatte.

(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(6) Ferner finden die Verwaltungsverfahrensgesetze — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — keine Anwendung:

- a) für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu ihrem Dienstgeber, soweit nicht das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, anderes bestimmt;
- b) in den Angelegenheiten der Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und zu allen gesetzlichen

beruflichen Vertretungen, der Durchführung der Volksbegehren und der Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung oder einer Landesverfassung, jedoch mit Ausnahme des in diesen Angelegenheiten von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, den Bundespolizeibehörden oder den Organen der Gemeinden durchzuführenden Strafverfahrens;

- c) bei der Verfolgung und Bestrafung der Verletzung von Standespflichten durch Organe, die ausschließlich oder doch zum Teil aus Angehörigen des in Betracht kommenden Berufsstandes gebildet sind (Disziplinarverfahren);
- d) auf die Durchführung von Prüfungen, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, soweit es sich nicht um die Zulassung zur Prüfung handelt;
- e) bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr drohender Gefahren, die in den Wirkungskreis der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Bundespolizeibehörden oder der für Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes zuständigen Verwaltungsorgane fallen und die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen sind, sowie bei der Ausübung der in den Wirkungskreis dieser Verwaltungsorgane fallenden Zwangsbefugnisse, die außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu treffen sind;
- f) bei der Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten.“

Artikel 2.

Der Artikel VI Abs. 1 des EGVG. 1950 hat zu lauten:

„Wo im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Verwaltungsorgane zu verstehen, für deren behördliches Verfahren diese Gesetze gemäß Artikel II gelten.“

ABSCHNITT II.

Änderungen in anderen Rechtsvorschriften.

Artikel 3.

Das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, wird abgeändert wie folgt:

a) Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„Gegen Verfügungen gemäß Abs. 1 steht dem Besitzer und dem Eigentümer die Berufung offen. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung von Anträgen gemäß Abs. 1 berufen. Über Berufungen hat das Bundesministerium für Unterricht zu entscheiden, es sei denn, daß es sich um Archivalien handelt, für die das

Archivamt zuständig ist; in diesem Falle hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden.“

b) Der § 13 hat zu lauten:

„Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.“

c) Der § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den früheren Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wieder herzustellen hat. Gegen Verfügungen dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.“

Der Abs. 6 des § 14 entfällt. Der Abs. 7 wird Abs. 6.

d) Der § 16 hat zu lauten:

„In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, gegen dessen Bescheid keine Berufung zulässig ist.“

Artikel 4.

Der § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, hat zu lauten:

„§ 4. Verfahrensrechtliche Bestimmungen.

(1) In den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 2) endet der administrative Instanzenzug, soweit nicht durch Bundesgesetz anderes bestimmt wird, beim Bundesministerium für Unterricht.

(2) In den Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 1) endet der administrative Instanzenzug bei der gesetzlich berufenen obersten akademischen Behörde.

(3) Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 5 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hat für die Mitglieder der Akademischen Senate an den Universitäten (§ 21 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes), für die Mitglieder der Akademischen Senate an den technischen Hochschulen (§ 33 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes) und für die Mitglieder der Gesamtkollegien an den technischen Hochschulen (§ 33 Abs. 1 lit. d dieses Bundesgesetzes) keine Geltung.

(4) Der § 29 des AVG. 1950 kann im Verfahren vor den akademischen Behörden auf die Studierenden auch dann angewendet werden, wenn deren Wohnung der akademischen Behörde bekannt oder ein Vertreter bestellt ist.

(5) Für Amtshandlungen der akademischen Behörden sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des AVG. 1950 zu entrichten.“

Artikel 5.

Im Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, hat der Abs. 3 des § 1 zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Verfahrensrechtliche Bestimmungen) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung des Art. 4 der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. , sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 6.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, wird abgeändert wie folgt:

a) Der § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

b) Der § 57 hat zu lauten:

„In Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ergehende Bescheide der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d des AVG. 1950).“

c) Der § 58 wird aufgehoben.

d) Dem § 70 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Die §§ 76 bis 78 des AVG. 1950 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

Die bisherige Bestimmung des § 70 wird Abs. 1.

e) Der letzte Satz des § 72 Abs. 1 wird gestrichen.

f) Der § 72 Abs. 2 hat zu lauten:

„Gemäß Abs. 1 verhängte Geldstrafen können auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld und von der Notstandshilfe eingebracht werden.“

Artikel 7.

Der § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, hat zu lauten:

„Bescheide gemäß § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Das Recht zur Einbringung der Berufung gegen solche Bescheide und der Instanzenzug in diesen Fällen richten sich nach den Vorschriften, die maßgebend gewesen wären, wenn der Bescheid von der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist bei dem Arbeitsinspektorat einzubringen, das den Bescheid erlassen hat; sie hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 8.

Der § 27 Abs. 3 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidungen der Einigungsämter ist eine Berufung nicht zulässig.“

Artikel 9.

Der § 255 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, wird aufgehoben.

Artikel 10.

Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die in den Artikeln 3 bis 9 nicht berücksichtigt sind und die Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder im EGVG. 1950 geregelt sind, verlieren für jene Verwaltungsorgane, die durch das vorliegende Bundesgesetz neu in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 aufgenommen werden, in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem von ihnen die Verwaltungsverfahrensgesetze und das EGVG. 1950 nunmehr anzuwenden sind, ihre Geltung.

Artikel 11.

Wenn in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die den Art. 3 bis 10 zufolge nicht mehr anwendbar sind, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und des EGVG. 1950 anzuwenden.

ABSCHNITT III.

Übergangs- und Schlußbestimmung.

Artikel 12.

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 52 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950, BGBl. Nr. 172, sind von den Behörden, die durch dieses Bundesgesetz in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 neu aufgenommen werden, auch anzuwenden, wenn das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll oder in dem der Grund zur Wiedereinsetzung gelegen ist, noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 31 des VStG. 1950 sind von den Behörden, für die diese Vorschriften erst auf Grund dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen, auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, nur dann anzuwenden, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind als die früher bestandenen Vorschriften.

(3) Die Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, richten sich, wenn es sich um Bescheide von Behörden handelt, für die erst auf Grund dieses Bundesgesetzes die Rechtsmittelfristen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten, nach den bisher geltenden Vorschriften, sofern nicht im Abs. 1 anderes bestimmt ist.

(4) Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze über eine Einschränkung oder Abkürzung des Instanzenzuges sind auf Fälle, für die diese Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen und in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war, bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen ist, nicht anzuwenden.

(5) Soweit sich aus den Abs. 1 bis 4 nicht anderes ergibt, erlangen die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch für anhängige Verfahren Geltung.

Artikel 13.

(1) Durch dieses Bundesgesetz und durch die Verwaltungsverfahrensgesetze werden nicht berührt:

- a) die §§ 13, 30 Abs. 2 lit. f und 44 Abs. 2 lit. o des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955;
- b) der § 5 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955;
- c) die Habilitationsnorm, BGBl. Nr. 232/1955;
- d) die Abs. 1 und 5 des § 22 und der Abs. 2 des § 23 der Verordnung vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 218, über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Ober-einigungsamtes.

(2) Ferner werden durch dieses Bundesgesetz auch Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht berührt, die ein Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Rechtsgebiet in Geltung setzen, für das dieses Verwaltungsverfahrensgesetz durch das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes nicht in Geltung gesetzt wird. Das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes steht auch der Erlassung solcher Rechtsvorschriften nicht entgegen.

Artikel 14.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonates in Kraft, der dem Monat der Kundmachung folgt.

(2) Die Vollziehung der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Die Vollziehung des Abschnittes II obliegt

- a) hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 dem Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise — soweit der Artikel 3 in Betracht kommt und es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungsbereich des Archivamtes fallen — dem Bundeskanzleramt;
- b) hinsichtlich der Artikel 6 bis 8 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich des Art. 9 dem Bundesministerium für Finanzen;
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesregierung.

Entschlüsseungen.

1.

Im Verlauf der Beratungen über die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden (EGVG.-Novelle), ist der Nationalrat zu der Auffassung gelangt, daß es geboten wäre, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Sozialversicherungsträger hinsichtlich ihrer behördlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einzubeziehen und zu diesem Zwecke die Ausnahme dieser Institutionen in dem im Art. 1 der EGVG.-Novelle vorgesehen Art. II Abs. 2 Z. 27 des EGVG. zu streichen. Der Nationalrat ist allerdings auch der Auffassung, daß die Rechtsvorschriften, die den selbständigen und den übertragenen Wirkungskreis der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der Sozialversicherungsträger regeln, sehr häufig nicht mit der wünschenswerten Klarheit erkennen lassen, ob die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit behördlichen Mitteln oder mit den Mitteln des Privatrechts wahrzunehmen sind. Im Hinblick darauf kommt nach der Auffassung des Nationalrates die Einbeziehung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der Sozialversicherungsträger erst in Betracht, wenn durch Akte der Gesetzgebung klargestellt ist, in welchen Fällen die in Rede stehenden Rechtsträger als Behörden einzuschreiten haben.

Der Nationalrat fordert daher die Bundesregierung auf, ihm so bald als möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, durch den klargestellt wird, welche von den Aufgaben, die den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und den Trägern der Sozialversicherung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes — sei es im selbständigen, sei es im übertragenen Wirkungskreis — obliegen, mit behördlichen Mitteln wahrzunehmen sind. Im Hinblick auf die von der Bundesverfassung getroffene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern müssen hiebei allerdings jene Angelegenheiten ausgeschlossen

bleiben, hinsichtlich deren die Gesetzgebung Landessache ist.

Der Nationalrat fordert die Bundesregierung ferner auf, an die Länder die Einladung zu richten, für die in ihren Gesetzgebungsbereich fallenden Angelegenheiten dieselbe Klarstellung zu treffen.

Der Nationalrat fordert die Bundesregierung des weiteren auf, bei Gesetzesvorlagen, durch die in Hinkunft den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und den Trägern der Sozialversicherung Aufgaben übertragen werden, der Frage, ob diese Aufgaben mit behördlichen oder mit privatrechtlichen Mitteln wahrgenommen werden sollen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch in dieser Hinsicht den Ländern eine entsprechende Empfehlung zu übermitteln.

Der Nationalrat fordert die Bundesregierung schließlich auch auf, ihm zusammen mit der der Klarstellung der Rechtslage dienenden Gesetzesvorlage auch den Entwurf einer weiteren Novelle zum EGVG. vorzulegen, durch die die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Träger der Sozialversicherung im Sinne der eingangs getroffenen Feststellung in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einbezogen werden.

2.

Aus Anlaß der Verabschiedung des Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden (EGVG.-Novelle), sieht sich der Nationalrat zu der Feststellung veranlaßt, daß das behördliche Verfahren im Bereich der Abgabenverwaltung nur unzulänglich geregelt ist. Neben einzelnen österreichischen Rechtsvorschriften gelten hier noch immer Teile der deutschen Reichsabgabenordnung. Unter Hinweis auf die Gefahren, die mit diesem Rechtszustand insbesondere für die Rechtssicherheit verbunden sind, fordert der Nationalrat die Bundesregierung auf, ihm ehestmöglich den Entwurf einer umfassenden Regelung des behördlichen Verfahrens im Bereich der Abgabenverwaltung vorzulegen.